

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 43/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

William E [REDACTED] (fr. A [REDACTED] [REDACTED]),
213 C [REDACTED] Street, T [REDACTED], New York 14150, USA,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksdirektion München,
A [REDACTED]straße 3, München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 3. August 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Der Kläger meldete im März 1958 mit einer Globalanmeldung auch den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit an. Er bat, den Antrag als zurückgenommen zu betrachten, wenn er bis zum 31. März 1960 nicht um Bearbeitung gebeten habe. Obgleich der Kläger die Ansprüche nicht weiter verfolgt hatte, wies die Behörde sie mit Bescheid vom 11. April 1962 wegen fehlenden Nachweises der anspruchsbegründenden Tatsachen ab. Der Bescheid blieb unangefochten.

Den nach dem Inkrafttreten des BGG-Schlußgesetzes erneut anhängig gemachten und substantiierten Gesundheitsschadensanspruch hielt die Behörde für unzulässig. Das Landgericht wies

die Klage, mit der der Kläger auch Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BGG-Schluss geltend gemacht hatte, ab. Der Anspruch auf Rente sei nicht aus medizinischen Gründen, sondern wegen fehlender Mitwirkung des Klägers abgelehnt worden. Dabei übersah es, daß der im März 1958 angemeldete Anspruch als zurückgenommen galt (BGR RZ 1965, 571 Nr. 44; 1969, 358). Der Kläger focht das Urteil nicht an.

Das Berufungsgericht billigt die Verweigerung der Abhilfe ohne Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Für den Fall, daß das Urteil des Landgerichts, das die regelnde Rücknahme des Anspruchs übersehen habe, im Ergebnis unrichtig sein sollte, weigert sich der Beklagte, in eine erneute Sachprüfung einzutreten, weil der Kläger das Angleichungsverfahren nachlässig betrieben habe. Wenn er die Substantiierung des Anspruchs im Ausgangsverfahren unterlassen habe, weil er der Ansicht gewesen sei, die medizinischen Voraussetzungen für die Durchführung des Anspruchs nicht zu erfüllen, sei ihm zuzurechnen gewesen, das Recht auf Angleichung durch Berufung gegen das klagabweisende Urteil weiter zu verfolgen. Der Berufungsrichter meint, daß die vom Beklagten angeführten Umstände den Vorwurf nachlässiger Rechtsverfolgung begründeten, und billigt die darauf gestützte Verweigerung der Abhilfe. Daß die Behörde sie ohne Ermessensfehler verweigern kann, wenn der Antragsteller das gesetzliche Verfahren schuldhaft nachlässig betrieben hat, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGR 1972, 344; vgl. Urteil vom 18. Mai 1978 - IX ZR 35/77). Ob die vom Berufungsgericht gebilligten Erwägungen des Beklagten hier ausreichen, eine dem Kläger vorzuwerfende Nachlässig-



keit zu bejahen, ist eine Frage des Einzelfalls, die aus keinem der in § 219 Abs. 2 StG genannten Gründe zur Zulassung der Revision führt.

Mai

Gärtner